

Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Fortschreibung der Handlungsempfehlungen
für die Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
in Abhängigkeit der lokalen Pandemielage



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zieldefinition	2
2	Rechtsrahmen und rechtliche Vorgaben	4
3	Handlungsempfehlung	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Tabellarische Übersicht	7
3.2.1	Einsatzdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	7
3.2.2	Brandschutz und Allgemeine Hilfe	8
3.2.3	Rettungsdienst	11
3.2.4	Katastrophenschutz	12
4	Merkblätter und Muster	14
4.1	Einsatzdienst	14
4.2	Standortausbildung	16
4.3	Kreisausbildung	18
4.4	Ersatzbelastungsübung	20
4.4.1	Allgemeine Informationen zur Ersatzbelastungsübung	20
4.4.2	Gestaltung der Ersatzbelastungsübung	21
4.4.3	Dokumentation	22
4.5	Kinder- und Jugendausbildung	23
4.6	Besprechung und Dienstberatung	25

1 Einleitung und Zieldefinition

Seit über einem Jahr beherrscht die SARS-CoV2-Pandemiesituation das Dienst- und Ausbildungsgeschehen der Einheiten in allen Bereichen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

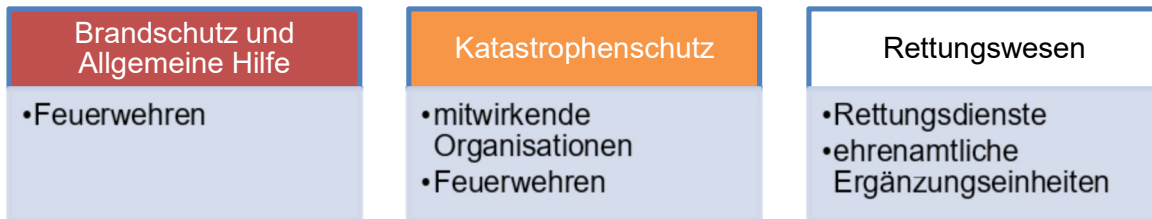


Abbildung 1 - Zielgruppen aus den Bereichen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Das TMIK veröffentlichte zwischen Mai und November 2020 insgesamt vier Rundschreiben mit Informationen und Empfehlungen bezüglich der Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie dienstlichen Veranstaltungen. Mit Stand vom 17. November 2020 wurde daraus eine erste Handlungsempfehlung als Dokument zusammengestellt. Seitdem hat sich das Pandemiegeschehen stetig weiterentwickelt. Auch die zur Eindämmung geltenden Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Landesebene unterliegen umfangreichen Änderungen. Daher werden nun die Handlungsempfehlungen fortgeschrieben.

Hiermit soll einerseits eine schrittweise Rückkehr in einen Dienst- und Ausbildungsalltag der Organisationen ermöglicht und andererseits eine zusätzliche Infektionsgefährdung nachhaltig vermieden werden. Die Maßnahmen des Landes zum Infektionsschutz in der Verordnung vom 2. Juni 2021 bilden einen klar strukturierten Rahmen. Die vorliegenden Empfehlungen bauen darauf auf, um auch bei einem Wiederanstieg der Infektionszahlen angemessen reagieren zu können.

Es bleibt oberstes Ziel, dass alle Maßnahmen und Verhaltensregeln darauf auszurichten sind, die **Sicherstellung der Einsatzbereitschaft** der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrbehörden zu gewährleisten. Prämisse der nachfolgenden Empfehlungen sind die Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Bedarfsträger der Feuerwehren, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes.

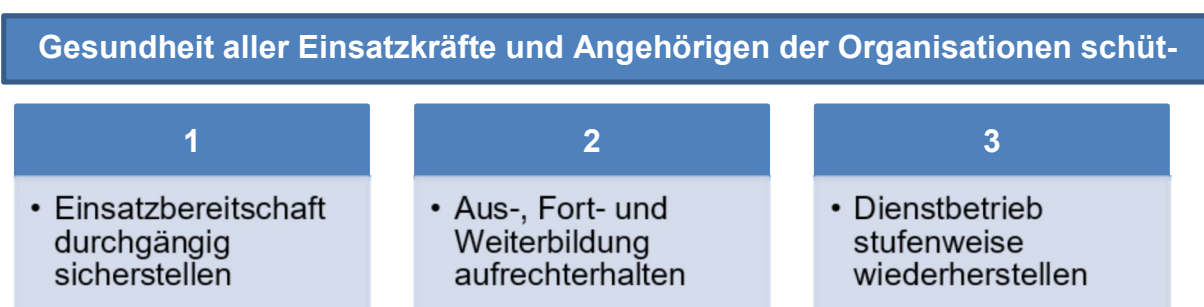


Abbildung 2 – Prioritäten der empfohlenen Maßnahmen

Auf dieser Basis werden die Inhalte der bisherigen Veröffentlichungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr aufgegriffen und fortgeschrieben. Der sich entwickelnde Rahmen behält orientierenden Charakter. Das lokale Infektionsgeschehen oder die Betroffenheit der eigenen Einheit und die damit verbundenen Eindämmungsmaßnahmen der Gemeinde-, Kreis- und/oder Gesundheitsbehörden sind zu beachten.

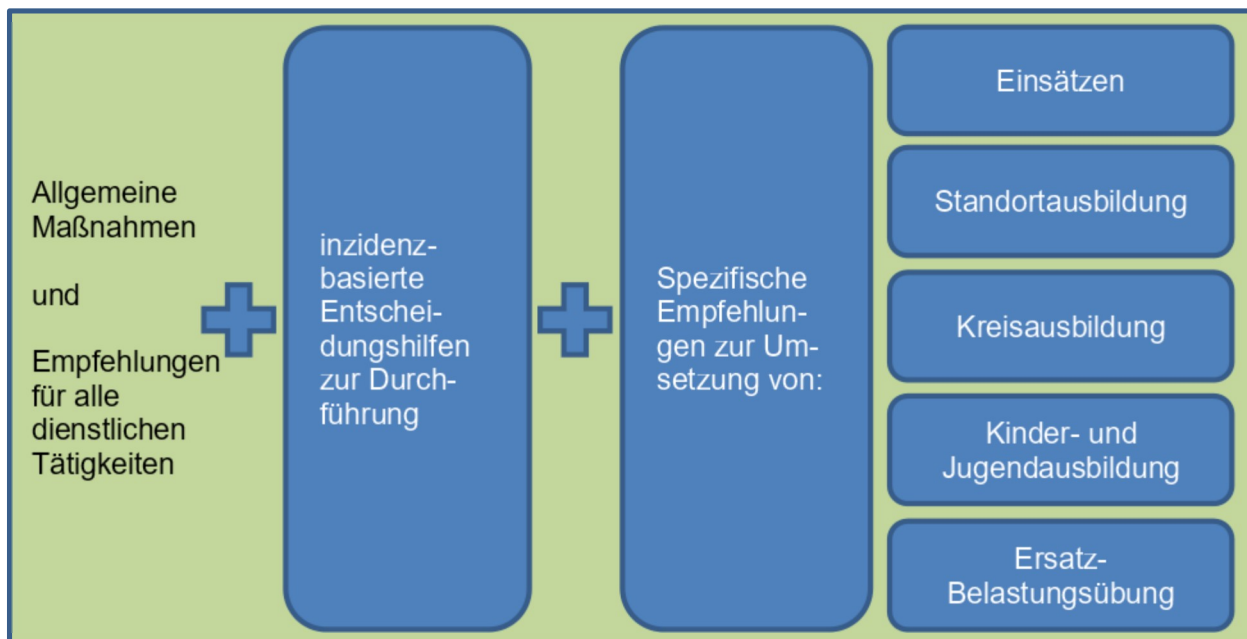


Abbildung 3 - Aufbau der Empfehlungen in der vorliegenden Handreichung

Bei Tätigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sollen Einsatzkräfte einem möglichst geringen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sein.

2 Rechtsrahmen und rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr haben sich im Verlauf der Pandemiebekämpfung verändert und unterliegen auch nach heutigen Erkenntnissen weiterhin einem Veränderungsprozess.

Maßgeblich für Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sind folgende Vorschriften:

1. Bundesrecht

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung vom 28. Mai 2021 (IfSG) [BGBl. I S. 1174]
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1)

Nach § 28b Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 IfSG sind Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizeien und Rettungsdiensten sowie die Aus- und Fortbildungen im Zivil- und Katastrophenschutz, bei den Feuerwehren von den an Inzidenzwerte geknüpften Einschränkungen des Präsenzunterrichtes ausgenommen, wenn diese zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind, und wenn ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, das heißt, die Durchführung von Aus- und Fortbildung in Präsenzform bleibt für die Bereiche der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes unabhängig vom jeweiligen Inzidenzwert grundsätzlich möglich, soweit die genannten Voraussetzungen (zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich, Teilnehmerkreis beschränkt auf Personen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden) vorliegen.

Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zulässig.

- bei 7-Tages-Inzidenzwerten von mehr als 100 Fällen/100.000 Einwohnern unter der Voraussetzung von zwei Tests pro Woche unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 3 Satz 4 1. Halbsatz IfSG
- bei 7-Tages-Inzidenzwerten von weniger als 100 Fällen/100.000 Einwohnern unter den Voraussetzungen des Landesrechtes

2. Landesrecht

- Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 1. Juni 2021 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) [GVBl. S. 198]
- Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) [GVBl. S. 169]
- Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. Mai 2021 (NN) [GVBl. S. 196]

Eine weitere Konkretisierung können die Regelungen der Landesverordnungen durch Erlasse oder Rundschreiben der zuständigen Landesministerien erfahren.

Für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und Rettungsdienste, sowie der Einheiten im Katastrophenschutz ist § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO einschlägig. Ausnahmen von Kontaktbeschränkungsregelungen sind nach Punkt 5 dieses Paragraphen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge legitimiert. Allgemeine Hygienestandards sind zu beachten.

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feuerwehren, Rettungsdienste sowie der Einheiten im Katastrophenschutz gilt ferner § 12 Punkt 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Hiernach sind Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Daher können Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung für ihre Feuerwehreinheiten nach §§ 3, 6 ThürBKG i.V.m. § 12 ThürFwOrgVO Aus-, Fort- und Weiterbildungen für ihre Feuerwehrangehörigen zulassen. Das lokale Infektionsgeschehens ist zu berücksichtigen.

Aus der aktuell (bis zum 30.07.2021) geltenden ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der darauf erlassenen Allgemeinverfügung des TMBJS vom 28. Mai 2021 ist nicht ersichtlich, dass Rettungsdienstschulen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, geschlossen bleiben müssten und insoweit in Thüringen schärfere Regelungen gelten würden als dies nach Bundesrecht in § 28b Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 neu IfSG vorgesehen ist.

Testempfehlungen beziehen sich auf § 2 Absatz 2 Punkt 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Mithin stehen Tests mittels molekularbiologischer Polymerase-Kettenreaktion (PCR), ein Antigenschnelltest mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) und ein Selbsttest mittels eines in Deutschland zertifizierten Antigenschnelltests zur Eigenanwendung durch medizinische Laien nebeneinander. Für Letztere gilt ferner § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Feuerwehren, Rettungsdienstorganisationen und im Katastrophenschutz sind zulässig, sofern

- ein Hygienekonzept vorliegt
- eine verantwortliche Person für das Hygieneregime benannt ist
- keine Auflagen des Ortsrechtes entgegenstehen (lokales Pandemiegeschehen)

3. Ortsrecht

- Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der §§ 28 und 28 a IfSG
- Kommunale Satzungen / Gefahrenabwehrverordnungen

Inhaltlich orientiert sich die Lehre u.a. an den Feuerwehrdienstvorschriften, den eingeführten Unfallverhütungsvorschriften, sowie an der ThürFwLAPO. Im Kontext etwaiger Regel-Ausnahme-Verhältnisse bei einer Soll-Vorschrift, wird auf das Rundschreiben des TMIK vom 22.09.2020 verwiesen.

Die Rettungsdienstschulen im Freistaat Thüringen unterliegen der Aufsicht des TMBJS. Mithin unterliegen diese den Regelungen des § 28b Absatz 3 IfSG. Die o.g. Ergänzung dieses Paragraphen ermöglicht den inzidenzunabhängigen Lehrbetrieb an den notfallmedizinischen Bildungseinrichtungen (siehe Landesrecht).

3 Handlungsempfehlung

3.1 Allgemeines

Für alle Veranstaltungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrkräfte wird die Erstellung eines Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept erforderlich, welches regelmäßig an die sich verändernden rechtlichen Voraussetzungen (s.o. Ziffer 2.) und tatsächlichen Rahmenbedingungen anzupassen ist. Rechtsgrundlage für die Erstellung und Vorhaltung eines Hygienekonzeptes bilden die §§ 3, 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.



Allgemeine Empfehlungen

- Hygienekonzept erstellen und verantwortliche Person benennen
- ggf. Zugangsbeschränkungen definieren (z.B. Betretungsverbot bei Körpertemperatur >38,5 °C [kontaktlose Messung] oder bei Symptomatik COVID 19)
- Für Teilnehmer, Ausbilder und Hilfspersonal die Kontaktnachverfolgung sicherstellen
- Teststrategie, Status als vollständig Geimpfter oder Genesener dokumentieren
- Teilnehmer über einzuhaltende Hygienebestimmungen aufklären und belehren
 - o Informationspflicht der Teilnehmer an die zuständige Gesundheitsbehörde, wenn sich im Nachgang Symptome einer COVID-19-Erkrankung einstellen
- Bei der Anfahrt zum Ausbildungsort keine standortübergreifenden Fahrgemeinschaften bilden
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden
- Richtungssystem im Gebäude definieren (Zugang, Treppenauf- und -abgänge, Ausgang); Einbahnwege
- Bestuhlung und eingenommener Sitzplatz ist im Raum beizubehalten
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Abstand von min. 1,5 m einhalten, bei Unterschreitung stets qualifizierter MNS erforderlich
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen mit qualifiziertem MNS durchführen
- Für Stationsbetrieb feste Gruppen zu bilden, die über den gesamten Ausbildungstermin in der gleichen Besetzung üben
 - o Zusammensetzung der Gruppen dokumentieren.
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Verpflegung gestaffelt und wenn möglich kontaktlose Ausgabe organisieren (z.B. Verpflegungspaket)
- Atemschutz- und CSA-Ausbildungen sind unter Bildung fester Trupp-Partner möglich
- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)
 - o Abstands- und Hygieneregeln auch in den Vorbereitungsräumen einhalten
- sollten Atemschutzübungsanlagen pandemiebedingt geschlossen oder überlastet sein, können Ersatzbelastungsübungen am Standort gem. Merkblatt durchgeführt werden
- datenschutzrechtliche Bestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten einhalten
- Ausbildungsmittel und Kontaktflächen nach Lehrgangsende unter Beachtung der Herstellerangaben (desinfizierend) reinigen, z.B.
 - o Präsentations- und Lehrmittel
 - o Fahrzeug- und Gerätetechnik
 - o Funk- und Fernmeldetechnik
 - o Mobiliar

3.2 Tabellarische Übersicht

Dienstliche Zusammenkünfte in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind vielfältig und facettenreich. Aus-, F
 gen ragen hierbei heraus. Die folgende Tabelle stellt dies überblicksartig dar und bildet die Basis für die Ableitun

3.2.1 Einsatzdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Einsatzdienst	Aspekte	Inzidenz ≥ 200	Inzidenz ≥ 100	Inzidenz < 100	Inzidenz <50
Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Alarmierung - Anfahrt - Einsatzabwicklung - Einsatznachbereitung - Einsatznachbesprechung inkl. PSNV 	Dokumentation der Einsatzbeteiligten (Kontaktnachverfolgung) und fälle) im Einsatzbericht vermerken			
		zulässig	zulässig	zulässig	zulässig

3.2.2 Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Brandschutz	Inzidenz ≥ 200	Inzidenz ≥ 100	Inzidenz < 100	Inzidenz < 50
Standortausbildung		Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		
		Testpflicht nach IfSG (2x pro Woche)	Testpflicht ¹	Testpflicht ¹ nur in geschlossenen Räumen empfohlen
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Teilnehmerzahl sollte Staffeln gleichwertig nicht übersteigen	Teilnehmerzahl sollte Gruppengleichwert nicht übersteigen	Teilnehmerzahl sollte Zuggleichwert nicht übersteigen
Kreisausbildung und Atemschutzübungsanlage		Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		
		Testpflicht nach IfSG (2x pro Woche)	Testpflicht ¹	
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern		
Jugendfeuerwehrausbildung			Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
			Testpflicht ^{1,2} der Ausbilder empfohlen	
	Keine Präsenzveranstaltung, ggf. digitale Formate	Keine Präsenzveranstaltung, ggf. digitale Formate	max. 10 Teilnehmer in geschlossenen Räumen empfohlen max. 20 Teilnehmer unter freiem Himmel empfohlen auf Durchführung unter freiem Himmel orientieren	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern ggf. auf Durchführung unter freiem Himmel orientieren

¹ In Anlehnung an die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO werden vollständig Geimpfte und Genesene den negativ Getesteten gleichgestellt

² keine besonderen Testempfehlungen für die Teilnehmer, da Testprozedere an den Schulen etabliert / ggf. besondere Regelung für nicht schulpflichtige (Berufsausbildung, Berufstätige, usw.)

Brandschutz	Inzidenz ≥ 200	Inzidenz ≥ 100	Inzidenz < 100	Inzidenz <50
Besprechungen und Dienstberatungen			Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
			Testpflicht ¹ aller Teilnehmer empfohlen	
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung in geschl. Räumen empfohlen	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern	
Jahreshaupt- und Wahlveranstaltungen			Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
			Testpflicht ¹ aller Teilnehmer empfohlen	
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung in geschlossenen Räumen empfohlen	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern Teilnehmerzahl auf satzungsgemäße Durchführung beschränken	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern
Wettbewerbe, Leistungsüberprüfungen und Zeltlager				Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
				Testpflicht ¹ aller Teilnehmer empfohlen
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	
Feuerwehrinterne Veranstaltungen			Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
			Testpflicht ¹ aller Teilnehmer empfohlen	
	Keine Präsenzveranstaltung	Keine Präsenzveranstaltung	Unter freiem Himmel – Haushalt + 4 Personen In geschlossenen Räumen – Haushalt + 2 Personen	Unter freiem Himmel – Haushalt + 10 Personen In geschlossenen Räumen – Haushalt + 5 Personen

Brandschutz	Inzidenz ≥ 200	Inzidenz ≥ 100	Inzidenz < 100	Inzidenz <50
Veranstaltungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit				Kontaktpersonennachver
	Keine Präsenz- veranstaltung	Keine Präsenz- veranstaltung	Keine Präsenz- veranstaltung	Beschränkungen nach § 13 ThürSARS-CoV-2- IfS-MaßnVO

3.2.3 Rettungsdienst

Rettungsdienst	Inzidenz ≥ 200	Inzidenz ≥ 100	Inzidenz < 100	Inzidenz < 50
Standortausbildung (z.B. Rettungsdienstfortbildung, Berg- und Wasserrettung)		Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		
		Testpflicht nach IfSG (2x pro Woche)	Testpflicht ³	Testpflicht ³ nur in geschlossenen Räumen empfohlen
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung in geschlossenen Räumen empfohlen	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern	
Externe Aus-, Fort- & Weiterbildungen (z.B. Rettungsdienstschulen)	Es gelten die Bestimmungen des zuständigen Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Verbindung mit den Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (GFF), den Bundesrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der örtlich zuständigen Stellen des Gesundheitsdienstes in der jeweils gültigen Fassung.			
Dienstversammlungen		Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		
			Testpflicht ¹ aller Teilnehmer empfohlen	
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung in geschlossenen Räumen empfohlen	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern	

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Stelle des Öffentlichen Gesundheitsamtes, seinen Verantwortungsbereich auf Basis der jeweils gültigen Rechtsvorschriften weitere oder abweichende Regelungen festlegen, die für die Durchführung der Daseinsfür- und vorsorge geeignet sind. Die Vorschriften zum Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken und zum Einhalten eines Mindestabstandes bleiben unberührt.

³ In Anlehnung an die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO werden vollständig Geimpfte und Genesene den negativ Getesteten gleichgestellt

3.2.4 Katastrophenschutz

Katastrophenschutz	Inzidenz ≥ 200	Inzidenz ≥ 100	Inzidenz < 100	Inzidenz < 50
Standort- ausbildung		Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		
		Testpflicht nach IfSG (2x pro Woche)	Testpflicht ⁴	Testpflicht ⁴ nur in geschlossenen Räumen empfohlen
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Teilnehmerzahl sollte Staffeltgleichwert nicht übersteigen	Teilnehmerzahl sollte Gruppengleichwert nicht übersteigen	Teilnehmerzahl sollte Zuggleichwert nicht übersteigen
Kreisausbildung und Ausbildung außerhalb der TLFKS		Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		
		Testpflicht nach IfSG (2x pro Woche)	Testpflicht ⁴	
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50m zwischen den Teilnehmern		
Jugendarbeit bei den im Kata- strophenschutz mitwirkenden Or- ganisationen			Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
			Testpflicht ^{4,5} der Ausbilder empfohlen	
	Keine Präsenzveranstaltung, ggf. digitale Formate	Keine Präsenzveranstaltung, ggf. digitale Formate	max. 10 Teilnehmer in geschlossenen Räumen empfohlen max. 20 Teilnehmer unter freiem Himmel empfohlen auf Durchführung unter freiem Himmel orientieren	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern ggf. auf Durchführung unter freiem Himmel orientieren

⁴ In Anlehnung an die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO werden vollständig Geimpfte und Genesene den negativ Getesteten gleichgestellt

⁵ keine besonderen Testempfehlungen für die Teilnehmer, da Testprozedere an den Schulen etabliert / ggf. besondere Regelung für nicht schulpflichtige (Berufsausbildung, Berufstätige, usw.)

Katastrophenschutz	Inzidenz ≥ 200	Inzidenz ≥ 100	Inzidenz < 100	Inzidenz < 50
Besprechungen und Dienstberatungen			Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
			Testpflicht ⁴ aller Teilnehmer empfohlen	
Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung in geschl. Räumen empfohlen	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50m zwischen den Teilnehmern	
Wettbewerbe, Leistungsüberprüfungen und Zeltlager				Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
				Testpflicht ⁴ aller Teilnehmer empfohlen
Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	
einheiteninterne Veranstaltungen			Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
			Testpflicht ⁴ aller Teilnehmer empfohlen	
Keine Präsenzveranstaltung	Keine Präsenzveranstaltung	Keine Präsenzveranstaltung	Unter freiem Himmel – Haushalt + 4 Personen In geschlossenen Räumen – Haushalt + 2 Personen	Unter freiem Himmel – Haushalt + 10 Personen In geschlossenen Räumen – Haushalt + 5 Personen
Veranstaltungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit				Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
	Keine Präsenzveranstaltung	Keine Präsenzveranstaltung	Keine Präsenzveranstaltung	Beschränkungen nach § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

4 Merkblätter und Muster

Dem Charakter als Orientierungsrahmen folgend, werden einige Merkblätter als Bewertungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt.

4.1 Einsatzdienst

Einsatzkräfte können auf verschiedene Arten bei Einsätzen in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion besteht bzw. die erkrankt sind. Insofern gelten die grundsätzlichen Hygieneregeln (Abstand, Husten- und Niesetikette, Tragen von Mundschutzmasken etc.) auch im Einsatz. Dennoch kann es Situationen geben, bei welchen diese nicht vollumfänglich eingehalten werden können bzw. ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Einsatzkräfte besteht. Dieses latente Risiko besteht während der Pandemie immer, insofern sind die nachfolgenden organisatorischen Maßnahmen im Einsatzdienst unabhängig vom Inzidenzwert im Einsatzfall immer anzuwenden.

Brandschutz/Allgemeine Hilfe/Katastrophenschutz	
Vor dem Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich vollständige PSA - Aufenthaltsdauer von Einsatzkräften, während/nach dem Einsatz, begrenzen - persönliche Gegenstände (z.B. Uhr, Schmuck, Piercings, Handy, Zigaretten) nicht in den Einsatz mitnehmen (Kontaminationsverschleppung) - private Kleidungsstücke soweit möglich ablegen, Schutzbekleidung verwenden - Trennung von Einsatzkleidung und Privatkleidung im Umkleideraum - Einsatzkräfte, wenn möglich, auf mehrere Fahrzeuge verteilen - Auf Einsatzfahrzeugen MNS tragen (für Fahrer mit Brillen können Ausnahmen zugelassen werden) - Tragen von Handschuhen im Fahrzeug (Arbeits-, Infektionshandschuhe o.ä.)
Am Einsatzort	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatzstellenhygiene und Maßnahmen konsequent umsetzen - Ggf. Gesichtsschutzvisier des Einsatzhelmes verwenden (kein Ersatz MNS) - Wenn möglich keine Vermischung der Einheiten im Einsatz untereinander, ggf. Abschnitte bilden/Strukturen schaffen - Personal gezielt einsetzen <p><u>Einsatzmaßnahmen ohne Beteiligung von Fremden/Verletzten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von mindestens MNS (OP-Masken) durch jede Einsatzkraft! <p><u>Einsatzmaßnahmen mit Beteiligung von Fremden/Verletzten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von mindestens MNS (OP-Masken) durch jede Einsatzkraft! - sofern toleriert und möglich, Fremden/Verletzten MNS anlegen - sollten Fremde/Verletzte kein MNS tolerieren, sollten Einsatzkräfte mind. FFP2 tragen - alternativ: Atemanschluss mit Filter (A2B2E2K2-P3) - Schutzbrille mit Seitenschutz (kein Einmalprodukt) tragen - Alternativ: Helmvisier benutzen - Kontakt mit Körpersekreten des Verletzten vermeiden! - beim Ablegen der Schutzausrüstung u.a. des Atemanschlusses bzw. der Masken eine Kontaminationsverschleppung vermeiden (Einmalhandschuhe benutzen) - kontaminierte/beschädigte Einmalschutzkleidung (MNS + Einmalhandschuhe) und PSA nach der Benutzung abstreifen, in verschlossenen Müllsack verpacken und außerhalb des Mannschaftsraumes transportieren - Entsorgung Einmalprodukte gem. Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes - Essen, Trinken, Rauchen vermeiden



Nach dem Einsatz

- Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe, Einsatzmittel etc.) mit Reinigungs-/Flächendesinfektionsmittel reinigen
- alternativ: Infektionsschutz über Handschuhe realisieren
- ggf. Reinigung des Helmvisiers nach Herstellerempfehlung (i.d.R. nicht mit alkoholischer Desinfektion)
- gründliche Körperreinigung, duschen, Haare waschen, Nagelpflege
- Essen, Trinken und Rauchen erst nach gründlicher Reinigung

Rettungsdienst

Für die Einsatzkräfte des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Luftrettung sind die Vorgaben des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sowie des verantwortlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bindend.

Einsatzbesprechungen und PSNV

Einsatzbesprechungen bzw. Einsatznachbesprechungen sowie Maßnahmen zur psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene und Einsatzkräfte sind aufgrund Ihrer Wichtigkeit möglichst immer durchzuführen.

Hierbei sind insbesondere die allgemein gültigen Regeln, (Abstand, Händewaschen, Husten-Niesetikette, MNS etc.) als grundlegende Maßnahmen sicherzustellen.

4.2 Standortausbildung

Unter Berücksichtigung des lokalen Pandemiegeschehens gelten folgende Empfehlungen.

Inzidenz < 35

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Hygienekonzept erstellen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann, bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- ungeschützten (ohne qualifizierten MNS) längeren Kontakt (> 10 Minuten) verhindern
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen (z.B. Sanität) ggf. mit qualifizierten MNS durchführen
- Atemschutz- und CSA-Ausbildungen sind möglich
- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)
- sollten Atemschutzübungsanlagen pandemiebedingt geschlossen oder überlastet sein, können Ersatzbelastungsübungen am Standort gem. Merkblatt durchgeführt werden

Inzidenz < 50

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbildung in Gruppen mit max. Zugstärke (22 Personen) bzw. Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann, bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- Hygienekonzept erstellen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Sollte Ausbildung in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, sollten alle Beteiligten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen (z.B. Sanität) mit qualifizierten MNS durchführen
- Atemschutz- und CSA-Ausbildungen sind möglich

- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)
- sollten Atemschutzübungsanlagen pandemiebedingt geschlossen oder überlastet sein, können Ersatzbelastungsübungen am Standort gem. Merkblatt durchgeführt werden

Inzidenz < 100

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbildung in Gruppen mit max. Gruppenstärke (9 Personen) bzw. Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann, bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- Hygienekonzept erstellen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- alle Beteiligten sollten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen (z.B. Sanität) mit qualifizierten MNS durchführen
- CSA-Ausbildungen nicht mehr durchführen

- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)
- sollten Atemschutzübungsanlagen pandemiebedingt geschlossen oder überlastet sein, können Ersatzbelastungsübungen am Standort gem. Merkblatt durchgeführt werden



Inzidenz > 100

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbildung in Gruppen mit max. Staffelstärke (6 Personen) bzw. Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann, bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- Hygienekonzept erstellen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- wenn möglich, Ausbildungen digital durchführen
- bei Präsenz alle Beteiligten nach IfSG zweimal pro Woche auf eine Infektion durch das Corona-Virus testen lassen
- Betretungsverbot für Nicht-Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehrverein, Fördervereine)
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen (z.B. Sanität) sollten vermieden werden
- Atemschutz und CSA-Ausbildungen sollte nicht mehr durchgeführt werden

- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft möglich (Hygienekonzept)
- sollten Atemschutzübungsanlagen pandemiebedingt geschlossen oder überlastet sein, können Ersatzbelastungsübungen am Standort gem. Merkblatt durchgeführt werden

Inzidenz > 200

Der Ausbildungs- und Übungsdienst in Präsenzform sollte eingestellt werden!

- wenn möglich, Ausbildungen digital durchführen
 - Betretungsverbot für Nicht-Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehrverein, Fördervereine)
 - von rechtlichen Vorgaben zur Aus- und Fortbildung kann im Einzelfall abgewichen werden (Ausnahme zur Soll-Vorgabe gem. FwDV 2 Ziffer 1.10 (1. Teil) → 40 Stunden Fortbildungspflicht pro Jahr)
- Pflichtfortbildungen zum Qualifikationserhalt müssen unverzüglich nach Erreichung eines niedrigeren Inzidenzwertes nachgeholt werden!**



4.3 Kreisausbildung

Unter Berücksichtigung des lokalen Pandemiegeschehens gelten folgende Empfehlungen.

Inzidenz < 35

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Hygienekonzept erstellen, anwenden und durchsetzen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann, bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- Sollte Ausbildung in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, sollten alle Beteiligten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen mit qualifiziertem MNS durchführen
- Atemschutz- und CSA-Ausbildungen sind möglich
- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)

Inzidenz < 50

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbildung ggf. in feste, kleinere Gruppen gliedern
- Hygienekonzept erstellen, anwenden und durchsetzen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- alle Beteiligten sollten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann, bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen mit qualifiziertem MNS durchführen
- Atemschutz- und CSA-Ausbildungen sind möglich
- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)

Inzidenz < 100

- Ausbildungsort im Kontext des landkreisbezogenen Pandemiegeschehens festlegen (z.B. nicht in sog. Hot-Spot-Bereichen) oder territoriale Aufgliederung vornehmen (z.B. Kreisbrandmeisterbereiche)
- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbildung in feste, kleinere Gruppen gliedern
- Hygienekonzept erstellen, anwenden und durchsetzen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- alle Beteiligten sollten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann, bei Unterschreitung qualifizierter MNS
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen mit qualifizierten MNS durchführen
- CSA-Ausbildungen einschränken bzw. nicht mehr durchführen
- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)

Inzidenz > 100

- Ausbildungsort im Kontext des landkreisbezogenen Pandemiegeschehens festlegen (z.B. nicht in sog. Hot-Spot-Bereichen) oder territoriale Aufgliederung vornehmen (z.B. Kreisbrandmeisterbereiche)
- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Teilnehmerzahl an den Veranstaltungen der Kreisausbildung beschränken
- Hygienekonzept erstellen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- alle Beteiligten müssen sich zweimal pro Woche auf eine Infektion durch das Corona-Virus testen lassen (Rechtsgrundlage IfSG)
- wenn möglich, Ausbildungen digital durchführen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- ungeschützten (ohne qualifizierten MNS) Kontakt ausschließen
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen sollte vermieden werden
- Atemschutz und CSA-Ausbildungen auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren werden
- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft möglich (Hygienekonzept)

Inzidenz > 200

Der Ausbildungs- und Übungsdienst in Präsenzform sollte eingestellt werden!

- wenn möglich, Ausbildungen oder Ausbildungsteile digital durchführen

4.4 Ersatzbelastungsübung

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Atemschutz-Belastungsübungen der Feuerwehrangehörigen teilweise über mehrere Monate ausgesetzt werden. Hierdurch ist in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten eine Diskrepanz zwischen dem notwendigen Bedarf und der zur Verfügung stehenden Kapazität der Atemschutz-Übungsanlagen entstanden.

Soweit Belastungsübungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 aus triftigem Grund (z.B. Kapazitätsengpässe, Betriebsverbot der Atemschutzübungsanlage oder Nutzungseinschränkungen durch das Hygienekonzept) zeitnah nicht für alle Atemschutzgeräteträger nachgeholt werden können, wird durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) folgende Verfahrensweisen in Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse Mitte bekannt gegeben:

4.4.1 Allgemeine Informationen zur Ersatzbelastungsübung

Als Alternative zur regulären Atemschutz-Belastungsübung wird die Durchführung von **Ersatzbelastungsübungen** im Zuständigkeitsbereich der eigenen Gemeindefeuerwehr empfohlen. Die Ersatzbelastungsübung soll möglichst am/im Feuerwehrhaus stattfinden und durch jede Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr in Eigenregie durchgeführt werden. Die generellen Hygieneanforderungen und Infektionsschutzempfehlungen infolge der Corona-Pandemie gelten unbenommen. Für die Ersatzbelastungsübungen muss vor Ort ein Hygienekonzept erstellt werden bzw. das vorhandene ergänzt werden, welches insbesondere regelt:

- der organisatorische Ablauf der Ersatzbelastungsübung, beginnend vom Eintreffen am Gerätehaus, Umziehen in der Umkleide etc. bis zum Verlassen des Gerätehauses inkl. den demzufolge erforderlichen ergänzenden Hygieneanforderungen (Hände waschen, Desinfektion etc.),
- wie die notwendigen Abstände der Teilnehmenden eingehalten werden,
- welche Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Abstände organisatorisch erfolgen (z.B. MNS tragen),
- wie die Übungsbereiche ausreichend belüftet werden können (z.B. geöffnete Tore der Fahrzeughalle) sowie
- wie die Atemschutzgeräte gelagert, verwendet und anschließend gereinigt werden.

Grundsätzliches Ziel der Ersatzbelastungsübung

Die Ersatzbelastungsübung dient dazu, die körperliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zu überprüfen und sind deshalb mit einer definierten Belastung (Arbeitsleistung) durchzuführen. Zudem soll die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz erhalten bzw. geprüft werden. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten, wie z.B. das Absuchen von verrauchten Bereichen, sind nicht Bestandteil dieser (Ersatz-)Belastungsübungen. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten werden in der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 definierten Einsatzübung absolviert, die grundsätzlich ergänzend zur (Ersatz-)Belastungsübung gefordert ist.

Leitung der Ersatzbelastungsübung

Die Planung und Durchführung der Ersatzbelastungsübung(en) sind einer geeigneten Feuerwehrführungskraft zu übertragen. Besonders geeignet hierfür sind beispielsweise:

- Leiter des Atemschutzes
- Ausbilder für Atemschutzgeräteträger
- Orts- oder Stadtbrandmeister
- Zugführer

Medizinische Absicherung

Eine medizinische Absicherung der Ersatzbelastungsübung wird empfohlen und kann z.B. durch einen Rettungssanitäter erfolgen. Ausrüstung und Geräte mind. für Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen am Übungsort vorhanden sein. Empfohlen wird die Vorhaltung eines externen automatischen Defibrillators (AED).

Anforderungen an die Atemschutzgeräteträger

Die Teilnehmenden müssen

- über eine gültige G 26.3 Untersuchung verfügen,
- zum Zeitpunkt der Übung gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Die generellen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger, z.B. kein Bart im Dichtbereich des Atemanschlusses oder das Verbot von Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss bleiben bei der Durchführung der Ersatzbelastungsübung unberührt.

4.4.2 Gestaltung der Ersatzbelastungsübung

Zeitansatz

Die Dauer der Übung soll etwa 20 Minuten (für eine Gesamtarbeitsleistung von 80 kJ) in Analogie zur regulären Belastungsübung betragen. Zudem sollen den Atemschutzgeräteträgern immer wieder kurze Ruhephasen, z.B. zwischen den verschiedenen Übungsteilen, zugestanden werden. Dies spiegelt auch den regulären Ablauf der Belastungsübung wieder.

Belastungswerte/Gesamtarbeit

Bei der Ersatzbelastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von etwa 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen.

Die Ersatzbelastungsübung ist bestanden, wenn der Atemluftvorrat für die Tätigkeiten ausreicht. Der Lungenautomat darf nicht vor dem Erreichen der zu erzielenden Gesamtbelastung abgenommen werden, ansonsten gilt die Ersatzbelastungsübung als nicht bestanden.

Übungsteile der Ersatzbelastungsübung

Die zu erbringenden Belastungswerte 80kJ bzw. 60kJ werden durch nachfolgend beschriebene Übungsteile erreicht, wobei alle vier Übungsteile mindestens einmal absolviert werden müssen. Der Umfang bzw. die Wiederholung der einzelnen Übungsteile soll vor Ort auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Übungsteil	Belastungswert
200 m Gehstrecke ohne Kriechstrecke	ca. 15 kJ
100 m Gehstrecke mit 10m Kriechstrecke	ca. 10 kJ
10 m (Höhenmeter) Treppensteigen	ca. 10 kJ
20 m Gehstrecke und Tragen einer Last von 20 kg	ca. 5 kJ

Das einmalige Absolvieren aller vier Übungsteile entspricht einem Belastungswert von 40kJ. Um die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 geforderten Belastungswerte von 80kJ bzw. 60kJ (ab dem 50. Lebensjahr) zu erreichen, kann im Rahmen der Planung der Ersatzbelastungsübung festgelegt werden, welche Übungsteile nochmals oder in größerem Umfang absolviert werden. Bei der Planung der Übungsteile der Ersatzbelastungsübung ist folgendes zu beachten:

Gehstrecke

Es ist eine gut einsehbare Strecke ohne Stolpergefahr zu wählen. Die Teilnehmenden der Ersatzbelastungsübung gehen truppweise vor und müssen während des gesamten Übungsteils von einem Feuerwehrangehörigen beobachtet werden. Die Teilnehmenden dürfen nicht rennen, sollen aber zügig gehen.

Kriechstrecke

Die Kriechstrecke soll mit Feuerwehrleinen oder Absperrbändern realisiert werden, die in einer Höhe von etwa 1 m auf einer Länge von etwa 10 m über festem Boden gespannt werden. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehrleinen oder die Absperrbänder nicht berührt werden dürfen.

Treppensteigen

Beim Treppensteigen werden nur die Höhenmeter gezählt die nach oben gestiegen werden. Der Abstieg bleibt unberücksichtigt. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass es zu keinen Stauungen oder Gegenverkehr auf der Treppe kommt, um die Gefahr des Stolperns zu reduzieren.

Tragen einer Last

Die Last soll bei diesem Übungsteil so gewählt werden, dass sie gut zu greifen und nicht „unhandlich“ ist; zudem dürfen nur Gegenstände verwendet werden, die beim Herunterfallen keine Schäden anrichten. Geeignet sind beispielsweise gefüllte Schlauchtragekörbe oder gefüllte Kanister. Getränkeboxen sind für diesen Übungsteil ungeeignet.

4.4.3 Dokumentation

Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an den Ersatzbelastungsübungen ist von der Führungskraft, die die Ersatzbelastungsübung leitet, zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentation ist dem regelhaften Betreiber/Verantwortlichen der ASÜ als Nachweis zuzuleiten.

4.5 Kinder- und Jugendausbildung

Unter Berücksichtigung des lokalen Pandemiegeschehens gelten folgende Empfehlungen.

Über die Wiederaufnahme bzw. Durchführung der Kinder- und Jugendausbildung entscheidet grundsätzlich der Träger der Organisation unter Berücksichtigung der örtlichen Pandemielage und den landkreisspezifischen Regelungen. Da zumeist die Kinder- und Jugendausbildungen zukünftige Einsatzkräfte generieren und dadurch die Einsatzfähigkeit von Gefahrenabwehreinheiten sicherstellen, dient dies, auf mittel- und langfristige Sicht gesehen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Daseinsfür- und -vorsorge.

Zur Trageweise von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNS) gilt § 6 Absatz 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Inzidenz < 35

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbilder sollten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- Hygienekonzept erstellen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte die Maßnahmen altersgerecht erläutern
- keine Einschränkungen der Gruppengröße
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Spiel- und Bewegungsideen der Spielesammlung der FUK-Mitte „Fit von Anfang an!“ nutzen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann; bei Unterschreitung MNS
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen (z.B. Sanität) mit MNS durchführen

Inzidenz < 50

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbilder sollten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- Hygienekonzept erstellen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte die Maßnahmen altersgerecht erläutern
- Es sollten feste Gruppen und Ausbilderstamm gebildet werden
- Es sollte ein feste Gruppenzuordnung, z.B. Ortsteilzugehörigkeit oder schulspezifisch, erfolgen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Spiel- und Bewegungsideen der Spielesammlung der FUK-Mitte „Fit von Anfang an!“ nutzen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann; bei Unterschreitung MNS
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen (z.B. Sanität) mit MNS durchführen
- Die Kinder und Jugendlichen sollten nicht in Einsatzfahrzeugen transportiert werden
- Organisationsfremde sollten an den Veranstaltungen nicht teilnehmen bzw. das Gelände/Objekt nicht betreten
- Eine Abgaberegulung für die Sorgeberechtigten ist sicherzustellen

Inzidenz < 100

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Ausbilder sollten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- Hygienekonzept erstellen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte die Maßnahmen altersgerecht erläutern
- Ausbildung in Gruppengrößen von
 - o maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen
 - o maximal 20 Personen unter freiem Himmel
- Es sollten feste Gruppen und Ausbilderstamm gebildet werden
- Es sollte eine feste Gruppenzuordnung, z.B. Ortsteilzugehörigkeit oder schulspezifisch, erfolgen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Spiel- und Bewegungsideen der Spielesammlung der FUK-Mitte „Fit von Anfang an!“ nutzen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann; bei Unterschreitung MNS
- in geschlossenen Räumen alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen (z.B. Sanität) mit MNS durchführen
- Es sollten keine Tagesausflüge durchgeführt werden
- Die Kinder und Jugendlichen sollten nicht in Einsatzfahrzeugen transportiert werden
- Organisationsfremde sollten an den Veranstaltungen nicht teilnehmen bzw. das Gelände/Objekt nicht betreten
- Eine Abgaberegulung für die Sorgeberechtigten ist sicherzustellen
- Die Dienstkleidung der Kinder- und Jugendlichen sollte mit nach Hause gegeben werden (Umkleiden im Dienstgebäude entfällt).
- Der Austausch von Kleidung untereinander sollte vermieden werden.

Inzidenz > 100

Der Ausbildungs- und Übungsdienst in Präsenzform sollte eingestellt werden!
wenn möglich, Ausbildungen digital durchführen

4.6 Besprechung und Dienstberatung

Unter Berücksichtigung des lokalen Pandemiegeschehens gelten folgende Empfehlungen.

Inzidenz < 35

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann; bei Unterschreitung MNS
- Räume ausreichend lüften (alle 20 min Stoßlüften)
- Hygienekonzeption beachten

Inzidenz < 50

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- alle Beteiligten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann; bei Unterschreitung MNS
- Räume ausreichend lüften (alle 20 min Stoßlüften)
- Hygienekonzeption beachten

Inzidenz < 100

- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- alle Beteiligten einen negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen (vollständig Geimpfte und Genesene werden negativ Getesteten gleichgestellt)
- ggf. auf digitale Formate ohne Präsenz ausweichen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlichem Hygienekonzept, sodass der Abstand von mind. 1,5 m immer eingehalten werden kann; bei Unterschreitung MNS
- Räume ausreichend lüften (alle 20 min Stoßlüften)
- Hygienekonzeption beachten
- Verpflegung ohne offene Getränke und Speisen empfohlen

Inzidenz > 100

**Keine Präsenzveranstaltung in geschlossenen Räumen empfohlen;
auf digitale Formate ausweichen**

- ggf. Besprechung oder Dienstberatung unter freiem Himmel durchführen
- Kontaktpersonennachverfolgung sicherstellen
- Abstandgebote einhalten

Inzidenz > 200

Keine Präsenzveranstaltung empfohlen

Herausgeber:

Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales

Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Telefon: +49 (0) 361 57 3313 125
E-Mail: presse@tmik.thueringen.de